

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2022 (GVBl. I/22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Kapitel I – Allgemeines

§ 1

Allgemeines

Zu den Aufgabenbereichen des Kulturbüros des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) gehören die Verwaltung der Gebäude Lindenstraße 4–7, die Betreuung des soziokulturellen Zentrums in der St.-Marien-Kirche und die Artothek.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Vermietung der Gebäude und des Hofes der Lindenstraße 4–7 (Räume und Hof, Beratungsraum, Gästezimmer Kapitel II), die Nutzungsüberlassung von Kunstwerken an natürliche und juristische Personen (Kapitel III), die Entgelte für kunst- und kulturpädagogische Angebote, Veranstaltungen und Führungen (Kapitel IV) und die Entgelte der St.-Marien-Kirche (Kapitel V) sowie sonstige Entgelte (Kapitel VI) und Schlussbestimmungen (Kapitel VII).

Sofern Lieferungen und Leistungen des Kulturbüros einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Einzelheiten regelt der jeweilige Vertrag.

Kapitel II – Vermietung Haus der Künste

§ 2

Vermietung von Räumen und vom Hof

1. Das Kulturbüro vermietet in den Gebäuden Lindenstraße 4–7 Räume, bevorzugt an gemeinnützige Vereine, die Bildung, Weiterbildung und/oder Kunst und Kultur fördern.
2. Das Kulturbüro vermietet an die Mieter/innen der Lindenstraße 4–7 für die Durchführung von Veranstaltungen o. ä. bei Bedarf den Hof der Lindenstraße 4–7.

Der Nordbereich des Hofes wird jährlich, in der Regel von Mitte Mai bis Ende August, als Spielstätte eines Sommertheaters genutzt. Eine Vermietung des restlichen Bereichs des Hofes ist auf Anfrage und in Abstimmung mit dem/r Veranstalter/in des Sommertheaters möglich.

3. Das Kulturbüro vermietet in der Lindenstraße 7 einen Beratungsraum für die Durchführung von Beratungen an Dritte. Eine gastronomische Versorgung der Beratungen erfolgt durch das Kulturbüro nicht. Ein Einsatz von Fremdfirmen zur gastronomischen Betreuung der Beratungen bedarf der Zustimmung des Vermieters.
4. Darüber hinaus vermietet das Kulturbüro Gästezimmer. Diese stehen ausschließlich
 - Mitgliedern oder Partnern gemeinnütziger Vereine und Institutionen, die Bildung, Weiterbildung und/ oder Kunst und Kultur fördern,
 - Künstler/innen,
 - Professor/innen und Dozent/innen der Europa-Universität Viadrina sowie
 - Beschäftigten und Gästen der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder), Stiftung Kleist-Museum und des Brandenburgischen Staatsorchesters
 - Künstler/innen, Referent/innen und Ausstellungsbauer/innen von Eigenveranstaltungen zur Verfügung.

5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mietung von Räumen bzw. des Hofes.

§ 3

Zahlungsbedingungen/Fälligkeiten der Entgelte für Vermietung

1. Für die Überlassung der Räume gem. § 2 Ziffer 1 ist eine Miete gemäß Mietvertrag zu zahlen.
2. Für die Überlassung des Hofes, des Beratungsraumes und der Gästezimmer gem. § 2 Ziffer 2 und 3 ist eine Nutzungspauschale bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu zahlen.
3. Die Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

§ 4

Nutzungsaufgaben

1. Das Hausrecht obliegt der Werkleitung bzw. der von ihr beauftragten Person.
2. Der/die Mieter/in haftet für den Verlust der Schlüssel.

§ 5

Entgelte für die Vermietung/Nutzung

1. Vermietung Büroräume (pro Quadratmeter und Monat) 6,50 € (netto)
Betriebskosten werden pauschal pro Quadratmeter erhoben. Die Betriebskosten werden regelmäßig gemäß Betriebskostenverordnung angepasst.
2. Vermietung Beratungsraum (ca. 45 m²) (bis 20 Personen)

| <u>Dauer</u> | Entgelt (netto) |
|--------------|-----------------|
| 2 Stunden | 23,00 € |
| 6 Stunden | 45,00 € |
| 10 Stunden | 90,00 € |

3. Vermietung Gästezimmer (pro Nacht)

Für die Übernachtung im Gästezimmer wird folgendes Entgelt (netto) in Rechnung gestellt:

| | |
|----------------------------|---------|
| Einzelzimmer | 23,00 € |
| Doppelzimmer | 43,00 € |
| Doppelzimmer Einzelnutzung | 25,00 € |

4. Überlassung des Hofes der Lindenstraße 4-7

Für die Überlassung des Hofes wird eine Nutzungspauschale (netto) in Rechnung gestellt:

| | |
|--|----------------|
| eintägige Veranstaltung | 40,00 € |
| mehrtägige (zusammenhängende) Veranstaltung bis zu einer Woche | 80,00 € |
| mehrtägige (zusammenhängende) Veranstaltung von über einer Woche | 100,00 € zzgl. |

einer pauschalen Beteiligung an den dem Kulturbüro anfallenden Betriebskosten, die Betriebskostenpauschale wird in angemessenen zeitlichen Abständen angepasst.

§ 6 Befreiung und Ermäßigung

Gemeinnützigen Vereinen, die per Satzung im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung mit der Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung befasst sind, wird auf Antrag eine Befreiung von der Zahlung der Kaltmiete der Räume gem. § 5 Ziffer 1 gewährt.

Der Antrag ist bis zum 15.11. für das Folgejahr bzw. mit dem Beginn des Mietverhältnisses für das laufende Jahr zu beantragen.

Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Kapitel III – Nutzungsüberlassung Kunstwerke

§ 7 Nutzungsüberlassung von Kunstwerken

1. Das Kulturbüro ist berechtigt, privaten und juristischen Personen Kunstwerke für einen befristeten Zeitraum zu überlassen.
2. Die Kunstwerke werden im Gemeindegebiet der Stadt Frankfurt (Oder) verliehen. Ausgenommen hiervon sind entgeltfreie Überlassungen gem. § 11 Ziffer 1 c) bis e).
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Kunstwerkes.
4. Weitere Einzelheiten sind im Überlassungsvertrag geregelt.

§ 8 Allgemeine Pflichten des/r Nutzer/-in

1. Das übergebene Kunstwerk, der Rahmen und das sonstige Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verlust zu bewahren. Das Kunstwerk darf nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen entfernt werden, die vorhandene Aufhängevorrichtung an Bildträgern nicht verändert werden.
2. Das übergebene Kunstwerk darf nur in den Räumen des/r Nutzer/-in aufbewahrt werden, wie vertraglich vereinbart wurde.
3. Die lt. Vertrag überlassenen Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Der/Die Nutzer/-in ist verpflichtet, die überlassenen Kunstwerke zu den angegebenen Versicherungswerten bei einem geeigneten Versicherungsunternehmen zu versichern. Der Nachweis ist vor Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 9 Kontrollrecht der Artothek

1. Den Mitarbeitern/-innen des Kulturbüros ist jederzeit nach Rücksprache die Kontrolle des übergebenen Kunstwerkes zu gewährleisten, gegebenenfalls auch der Zutritt zu privaten Räumen zu gestatten.
2. Wenn Kontrollen eine unsachgemäße Nutzung des Kunstwerkes erkennen lassen, ist das Kulturbüro berechtigt, die Nutzungsüberlassung außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Kunstwerk einzuziehen.

§ 10 Entgelt für die Überlassung von Kunstwerken

1. Für die Überlassung von Kunstwerken wird ein Nutzungsentgelt gem. Ziffer 2 erhoben.

2. Das Nutzungsentgelt bemisst sich in Abhängigkeit des Versicherungswertes des Kunstwerkes wie folgt:

| Kategorie | Versicherungswert von | Jahresentgelt (netto) |
|-----------|-----------------------|-----------------------|
| I | 1 € bis 149 € | 30,00 € |
| II | 150 € bis 499 € | 60,00 € |
| III | 500 € bis 1.499 € | 85,00 € |
| IV | 1.500 € bis 2.499 € | 115,00 € |
| V | 2.500 € bis 3.999 € | 145,00 € |
| VI | 4.000 € bis 4.999 € | 290,00 € |
| VII | ab 5.000 € | 570,00 € |

§ 11

Entgeltfreie Überlassung von Kunstwerken

1. Von einer entgeltlichen Überlassung ausgenommen sind:
 - a) Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), zur Präsentation in öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichen
 - b) Schulen, Kindertagesstätten, Senioren- und Pflegeheime, sowie Einrichtungen in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege zur Präsentation in öffentlichen Bereichen, wie Fluren, Gemeinschaftsräumen
 - c) öffentlich zugängliche Einrichtungen, bei denen ein öffentliches Interesse an der Präsentation von Kunstwerken besteht
 - d) Einrichtungen, die im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Ausstellung, das Kunstwerk präsentieren
 - e) Künstler/-innen bzw. deren Nachlassverwalter/-innen, denen zum Eigenzweck ihre eigenen Kunstwerke überlassen werdenÜber Ausnahmen darüber hinaus entscheidet die Werkleitung.
2. Für Nutzungsüberlassungen gemäß Ziffer 1 a) bis c) trägt das Kulturbüro die Kosten der Versicherung.
3. Für Nutzungsüberlassungen gemäß Ziffer 1 d) und e) trägt der/die Nutzer/-in die Kosten der Versicherung während der gesamten Leihdauer sowie von „Nagel zu Nagel“.

§ 12

Nutzungsdauer/Verlängerung/Kündigung

1. Der Nutzungszeitraum umfasst regelmäßig zunächst 12 Monate.
2. Der Überlassungsvertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht fristgemäß mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des letzten Monats der Überlassung gekündigt wird.
3. Der Überlassungsvertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
4. Das Kulturbüro ist berechtigt sich auf Verlangen das Kunstwerk vorzeigen zu lassen.
5. Vertraglich überlassene Kunstwerke können vorgemerkt werden. Eine Verlängerung ist dann nicht möglich.

6. Ort der Übergabe/Rückgabe ist die Artothek.
7. Der sachgerechte Transport und Verpackung der Kunstwerke obliegt dem/der Nutzer/-in.

§ 13 Rückgabe

Der/Die Nutzer/-in hat das ihm/r überlassene Kunstwerk spätestens 3 Werkzeuge nach Vertragsende ohne Aufforderung an die Artothek zurückzugeben. Bei Überschreitung wird ein Überschreitungsentsgelt gem. § 15 fällig.

§ 14 Zahlungsbedingungen/Fälligkeit des Entgeltes für die Überlassung von Kunstwerken

1. Entgelte werden für ein Kalenderjahr in einer Summe bis zum 31.01. eines Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung.
4. Bei einer vorzeitigen Kündigung gem. § 12 Ziffer 3 werden zu viel gezahlte Entgelte erstattet.

§ 15 Entgelt für Überschreitung der Nutzungsdauer

1. Für jedes nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht zurückgegebene Kunstwerk wird ein Überschreitungsentsgelt pro angefangene Woche in Höhe von 30,00 Euro (netto) erhoben
2. Bei Rückholung von Kunstwerken durch das Kulturbüro ist ein Entgelt in Höhe der anfallenden Kosten, mindestens jedoch 70,00 € (netto) von dem/der Nutzer/-in zu zahlen.

Kapitel IV – Kunst- und kulturpädagogische Angebote

§ 16 Entgelte für kunst- und kulturpädagogische Angebote, Veranstaltungen und Führungen

Für kunst- und kulturpädagogische Angebote, Veranstaltungen und Führungen werden von den Teilnehmenden Kostenbeteiligungen erhoben. Die Kostenbeteiligung soll so bemessen sein, dass mindestens 15 % der Kosten gedeckt werden.

Kapitel V – St.-Marien-Kirche

§ 17 Überlassung des Kirchenraumes der St.-Marien-Kirche

1. Das Kulturbüro vermietet Teile des Kirchenraumes an Veranstalter/-innen sowie die evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)-Lebus für die Durchführung von Ausstellungen, Kulturveranstaltungen, Gottesdiensten und ähnlichen Formaten, die dem gewidmeten Kirchenraum gerecht werden.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Kirchenraumes.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Nutzungsvereinbarung.

§ 18
Entgelte der St.-Marien-Kirche Frankfurt (Oder)

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 1. Individueller Turmaufstieg | 3,50 € |
| ermäßigt | 2,00 € |
| Ausleihe Audioguide | 5,00 € |
| ermäßigt | 3,50 € |

Eine Ermäßigung erhalten Schüler/innen, Studenten/innen und Frankfurt-Pass-Inhaber/-innen sowie Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg gegen Vorlage eines gültigen Nachweises.

2. Für die Nutzung des Kirchenraumes für Veranstaltungen durch Dritte wird eine Betriebskostenpauschale in Rechnung gestellt. Die Pauschale wird in angemessenen zeitlichen Abständen angepasst.

Ausstellungen sind von der Betriebskostenpauschale ausgenommen.

Für Auf-, Abbau und Probenzeiten bei Veranstaltungen wird die Hälfte der Betriebskosten pauschal in Rechnung gestellt.

Bei Öffnung der Kirche außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird zudem der Einsatz des/r Wachschutzmitarbeiter/-in voll in Rechnung gestellt. Bei Sonderöffnungen, die bis zu zwei Stunden vor oder nach der regulären Öffnungszeit beginnen bzw. enden, haben Veranstalter/-innen zusätzlich die Kosten des Wachschutzes bis zum Beginn bzw. ab dem Ende der regulären Öffnungszeit zu tragen.

3. Für die Nutzung des Kirchenraumes durch Dritte wird eine Nutzungspauschale in Rechnung gestellt. Werden bei Ausstellungen und nichtkommerziellen Veranstaltungen mehrere Räume gleichzeitig genutzt, wird nur die höchste Nutzungspauschale berechnet.

| <u>Ausstellungen</u> | Kirchen-schiff | Chorraum* | Martyrchor | Sakristei |
|-----------------------------------|----------------|-----------|------------|-----------|
| Nutzungspauschale pro Ausstellung | 50,00 € | - | 25,00 € | 25,00 € |

| <u>Kommerzielle Veranstaltungen** bis 299 Personen</u> | Kirchen-schiff | Chorraum | Martyrchor | Sakristei |
|--|----------------|----------|------------|-----------|
| Nutzungspauschale pro Veranstaltung | 75,00 € | 50,00 € | 50,00 € | 50,00 € |

| <u>Kommerzielle Veranstaltungen** ab 300 Personen</u> | Kirchenraum | | Martyr-chor*** | Sakristei*** |
|---|----------------|-----------|----------------|--------------|
| | Kirchen-schiff | Chor-raum | | |
| Nutzungspauschale pro Veranstaltung | 150,00 € | | 50,00 € | 50,00 € |

* Der Chorraum ist nicht für Ausstellungen vorgesehen.

** Kommerzielle Veranstaltungen meint Veranstaltungen, bei denen Eintritt mit Gewinnerzielungsabsicht erhoben wird und/ oder Veranstaltungen, die der (Eigen-)Werbung dienen.

*** bei Verfügbarkeit kann der Kirchenbereich dazu gebucht werden.

| <u>Nichtkommerzielle Veranstaltungen</u> | Kirchen-schiff | Chorraum | Martyrchor | Sakristei |
|--|----------------|----------|------------|-----------|
| Nutzungspauschale pro Veranstaltung für gemeinnützige und andere Veranstaltungen | 20,00 € | 20,00 € | 20,00 € | 20,00 € |

4. Ausgenommen von der Betriebs- und Nutzungspauschale sind:
- a) die evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)-Lebus als Eigentümerin des Gebäudes und
 - b) der Förderverein St. Marienkirche, der zur Förderung und zum Erhalt des Denkmals Veranstaltungen u. ä. durchführt um Spenden einzuwerben.

Die Betriebskostenpauschale wird jedoch auch von diesen bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen erhoben.

5. Für Veranstaltungen können die hauseigenen Stühle gemietet werden. Pro Stuhl und Veranstaltung bzw. Ausstellung wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 € erhoben. Der evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)-Lebus, dem Förderverein St. Marienkirche und den Kulturbetrieben des Eigenbetriebes wird für die Nutzung der Stühle kein Entgelt in Rechnung gestellt.
6. Für die Nutzung der sanitären Einrichtungen im Info-Bereich wird ein Entgelt in Höhe von 0,50 € erhoben.
7. Bei Veranstaltungen ab 300 Besucher/innen (Großveranstaltungen) können die Toiletten entgeltfrei genutzt werden.
8. Dem/ der Veranstalter/in wird bei Großveranstaltungen der Einsatz von Reinigungskräften während der Veranstaltung voll in Rechnung gestellt.

Kapitel VI – Sonstiges

§ 19 Sonstige Entgelte

Für die Inanspruchnahme von Diensten des technischen Teams im Rahmen der in § 1 genannten Aufgaben werden pro eingesetzten/r Mitarbeiter/-in pro angefangene Stunde 30,00 € (netto) erhoben.

§ 20 Mahnentgelte

Das Kulturbüro erhebt Mahnentgelte wie folgt:

| | Bearbeitungsentgelt |
|------------|---|
| 1. Mahnung | 0,00 € |
| 2. Mahnung | 2,50 € |
| 3. Mahnung | 2,50 € und es erfolgt die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens, sowie die fristlose außerordentliche Kündigung der Mietverträge gem. § 2 Ziffer 1 und § 7. |

Kapitel VII – Schlussbestimmungen

§ 21 Haftung

Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben gem. § 1, bei einem Aufenthalt in den Räumen des Kulturbüros oder in den vom Kulturbüro sonst genutzten Räumen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) - beschränkt.

§ 22
Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder) vom 25.06.2018 in Verbindung mit der Ersten Änderungsordnung vom 26.06.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder),

René Wilke
Oberbürgermeister